

Alternative für Deutschland

Finanzordnung des Landesverbandes Bayern

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei

Für das Finanzwesen des Landesverbands gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Landesverband und seine Untergliederungen wirtschaften im Rahmen der ihnen aus den in der FBO bezeichneten Einnahmearten zufließenden Mittel. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt aus vorhandenen liquiden Mitteln erfüllt werden können.
- (2) Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Darlehen zwischen Parteigliederungen sowie übliche Vertragsbedingungen von Banken betreffend Lastschriftinzüge durch den Landesverband.

§ 3 Finanzverteilung im Landesverband

- (1) Der Landesverband, die Bezirksverbände und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden verbleiben in vollem Umfang bei der Gliederung, der sie zugewendet worden sind, sofern nicht eine Zweckbestimmung etwas anderes vorsieht.
- (2) Der Landesverband führt den gemäß FBO der Bundespartei zustehenden Teil der Mitgliederbeiträge an diese ab. Von dem verbleibenden Beitragsaufkommen stehen
 - a) den Kreisverbänden 60 v.H.
 - b) den Bezirksverbänden 10 v.H.
 - c) und dem Landesverband 30 v.H. zu.Die den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile werden quartalsweise abgeführt. Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des realen Beitragsaufkommens.
- (3) Die dem LV zufließenden Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung gem. § 10 Abs. 4 Finanz- u. Beitragsordnung der AfD werden zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen aufgeteilt. Der Anteil aus der staatlichen Parteienfinanzierung der Wahlkampfkostenerstattung zur Landtagswahl, der nicht zur Rückzahlung des Darlehens des Konvents benötigt wird, wird gemäß demselben Schlüssel wie die dem Landesverband zufließenden Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung gem. §10 Abs. 4 Finanz- u. Beitragsordnung der AfD verteilt. Dabei stehen den Kreisverbänden 60 v.H., den Bezirksverbänden 10 v.H. und dem Landesverband 30 v.H. des jeweiligen Zuflusses zu. Die Aufteilung unter den Kreis- bzw. Bezirksverbänden erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliederzahlen.

§ 4 Aufwendungsersatz

- (1) Der Landesverband sowie die Bezirks- und Kreisverbände können durch Vorstandsbeschluss festlegen, dass Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag der jeweiligen Gliederung ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses erstattet werden.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Landesverband bzw. die Gliederung ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwandführenden Tätigkeit begonnen wurde.

§ 5 Aufsicht

- (1) Der Landesschatzmeister hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung der Gliederungen des Landesverbands. Er ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. Dasselbe gilt für die Bezirksschatzmeister in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Landesschatzmeister kann auch den jeweils zuständigen Bezirksschatzmeister mit Überprüfungen beauftragen.
- (2) Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, dass die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen. Des Weiteren kann der Landesschatzmeister oder der zuständige Bezirksschatzmeister für die Dauer der Nichtabgabe des jährlichen Rechenschaftsberichtes die Weiterleitung von Zahlungen an die betroffene Parteigliederung aussetzen.

§ 6 Rechte der Schatzmeister

Der Landesschatzmeister und die Schatzmeister der Gliederungen sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

Änderungen:

1. Auf dem LPT 13./14.1.2024 wurde beschlossen, dass in §5 Abs.2 der Satz 3 ergänzt wird